

1961 GS über die örtlichen Volksgerichte hervorgeht. Die BGL verfolgt die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens im Betrieb und widmet den Ursachen, die zu ihrer Verletzung führen, erhöhte Aufmerksamkeit.

Wurde gegen einen Betriebsangehörigen ein Strafverfahren eingeleitet und die BGL erfährt davon durch eigene Informationen oder auf Veranlassung des Staatsanwalts bzw. des Gerichts, dann ist es unumgänglich, daß sich die BGL über das Wesen der Straftat, über das Ausmaß ihrer Folgen und über die Person des Beschuldigten informiert. Zu diesem Zweck wendet sich die BGL vor allem an den Staatsanwalt, und wenn eine gerichtliche Anklage vorliegt, an den Vorsitzenden des Senats, der die Angelegenheit behandelt.

Die BGL berät dann den festgestellten Tatbestand. Entschließt sich die BGL, die Angelegenheit der Mitgliederversammlung der gesamten Grundorganisation vorzulegen, macht sie gleichzeitig Vorschläge für weitere Maßnahmen. Diese Maßnahmen können besonders dazu führen, daß die Gewerkschaftsgrundorganisation ihren Vertreter zur Teilnahme an der Gerichtsverhandlung als gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger entsendet, eventuell auch dazu, daß sie dem Gericht oder dem Staatsanwalt vorschlägt, die Bürgschaft für die Besserung des Täters zu übernehmen.

II

Die Teilnahme gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger am Strafprozeßverfahren

Die Gewerkschaftsgrundorganisation der Arbeitsstelle des Angeklagten kann aus eigener Initiative oder auf Anregung des Gerichts bzw. des Staatsanwalts vorschlagen, daß ihr Vertreter, der den Standpunkt des Kollektivs der Werktätigen des Betriebes als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger darlegt, der Verhandlung vor dem Kreisgericht*** beiwohnt. Zur Verhandlung vor dem Bezirksgericht oder vor dem Obersten Gericht entsendet die Gewerkschaftsgrundorganisation keinen gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger.

Die Aufgabe des gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers besteht darin, im Namen der Gewerkschaftsgrundorganisation und damit des gesamten Kollektivs der Werktätigen des Betriebes die gesellschaftliche Anklage oder gesellschaftliche Verteidigung auszuüben. Zu diesem Zweck bringt er den Standpunkt des Kollektivs der Werktätigen zu der verübten Straftat und zur Person des Angeklagten sowie zu den Möglichkeiten seiner Besserung vor. Dadurch trägt er dazu bei, daß das Gericht umfassend und objektiv alle Umstände des Falles feststellen, die Person des Angeklagten verantwortlich beurteilen, richtig

*** Die territorialen Einheiten Kreis und Bezirk werden hier entsprechend der Gliederung in der DDR gebraucht, wobei der Kreis die kleinere Einheit ist. In der CSSR ist es umgekehrt, hier ist der Bezirk die kleinere territoriale Einheit.